

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



BESCHAFFUNGSVERORDNUNG

**Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2016
Mit Änderung vom 13. Mai 2020**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

Der Gemeinderat von Meikirch erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) vom 11. Juni 2002, die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) und Art. 21 OGR folgende Verordnung:

	Art. 1
Zweck und Geltungsbereich	<p>¹Mit dieser Verordnung soll ein fairer und nachhaltiger Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert, eine einheitliche Vergabep Praxis in der Gemeinde Meikirch angestrebt und die gemeindeinternen Zuständigkeiten geregelt werden.</p> <p>²Die Verordnung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts (ÖBG und ÖBV).</p>
Schwellenwerte	Art. 2 Es gelten die Schwellenwerte gemäss kantonalen Gesetzgebung.
Freihändiges Verfahren	Art. 3 (Änderung vom 13.05.2020) In der Regel sind in diesem Verfahren drei Anbieter zur Offertstellung einzuladen. <p>¹Bei einem Auftragsvolumen ab Fr. 10'000.00 sind wenn möglich drei Anbieter zur Offertstellung einzuladen.</p> <p>²Mögliche Auftragsvergaben an ein Behördenmitglied bedingen bei einem Auftragsvolumen ab Fr. 2'000.00 eine Gegenofferte.</p>
Einladungsverfahren	Art. 4 ¹ Die zuständige Kommission bestimmt auf Antrag der zuständigen Verwaltungsstelle die einzuladenden Unternehmungen.
Offenes / selektives Verfahren	Art. 5 ¹ Auf Antrag der zuständigen Verwaltungsstelle bestimmt die zuständige Kommission anhand der Eignungskriterien die Unternehmungen, welche im selektiven Verfahren ein Angebot einreichen können.
Wettbewerb	Art. 6 Auch unterhalb der Schwellenwerte kann jederzeit ein offenes, selektives oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.
Eignungs- und Zuschlagskriterien	Art. 7 ¹ Die Eignungs- und Zuschlagskriterien werden gestützt auf den Antrag der zuständigen Verwaltungsstelle durch die zuständige

Kommission beschlossenen.

²Die Eignungskriterien messen die Eignung des Anbieters, den Auftrag auszuführen.

³Die Zuschlagskriterien messen die Qualität der angebotenen Leistung bezüglich ihres Preises.

⁴Den Zuschlag erhält die Offerte mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Art.8

Vergabe

Die Zuständigkeit für die Auftragserteilung richtet sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeinde Meikirch.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Beschaffungsverordnung vom 17. März 2004 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat Meikirch am 10. Februar 2016.

Meikirch, 10. Februar 2016/B

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Wenger

André Bechler

Änderung von Art. 3 beschlossen durch den Gemeinderat am 13. Mai 2020

Meikirch, 13. Mai 2020

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär



Kurt Wenger



Thomas Peter